Beachtenswertes über die Neuerungen der I.V. 1929 [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Zaugg, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **2 (1929)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kann. Gute Magazine sind hier notwendig, weil die Endetappe stets gewisse Verpflegungsvorräte zur Verfügung der Truppe bereit halten muss. Mit Vorteil wird am Standort der Endetappe auch gebacken (Bäkkerkomp.) und es werden Viehdepots eingerichtet, unter Umständen auch Feldschlächtereien.

Die Abgabe des Nachschubes an die Nachschubsformationen der Truppe (V. Kpn.) erfolgt am Uebergabeort. Hier übernimmt die Verpflegungstruppe die Nachschubartikel und führt sie auf den Fassungsplatz. Der Transport von der Etappe zum Uebergabeort ist also Sache der Organe des Etappendienstes. In Gebirgsgegenden fällt der Uebergabeort häufig mit dem Orte der Endetappe zusammen. Wo aber die Verkehrsverhältnisse es empfehlen, wird er weiter nach vorn verlegt, z. B. in das Seitental hinein an eine Stelle, wo mehrere Verkehrswege zu verschiedenen Truppenteilen abzweigen. Als Nachschubmittel von der Etappe zum Uebergabeort wird, wenn möglich die Eisenbahn benützt. Sonst stehen Lastwagen des Etappendienstes zur Verfügung. In seltenen Fällen, unter entsprechenden Verhältnissen, müssten Etappentrain-Kolonnen organisiert werden.

Auf dem Fassungsplatz wird die Verpflegung dem Truppenfassungstrain übergeben, welcher sie in die Truppenrayons führt. Der Transport vom Uebergabeort bis zum Fassungsplatz vollzieht sich mit den Transportmitteln der Verpflegungstruppe. Wo immer sich Gelegenheit bietet, wird auch hierzu noch die Bahn ausgenützt. Im Gebirge kann sich der Fassungsplatz in einer Ortschaft befinden oder an einer Wegabzweigung, auf einer Alpstaffel usw. Hier ist der Grundsatz „möglichste Dezentralisation" noch mehr massgebend als im Flachlande. Wo die Verkehrswege es gestatten, führt die Verpflegungstruppe den Nachschub bis in den Bat.-Abschnitt hinein, um eine möglichste Entlastung der Truppentransportmittel herbeizuführen. Eine beliebte Art des Verpfleegungsnachschubes im Gebirge ist der bataillonsweise Nachschub bei Nacht, Ablad und Magazinierung, sodann Abholung durch die Truppe nach Belieben, d. h. je nachdem es die Verhältnisse gestatten. Es dürfen allerdings bei dieser Fassungsart straffer Dienstbetrieb, geordnete Uebernahme und Kontrolle keine Einbusse erleiden. Trotz dieser Dezentralisations-Tendenzen kommt der Regimentsfassungsplatz immerhin noch recht häufig vor.

Nach Uebernahme der Verpflegung auf dem Fassungsplatz wird diese von der Fassungskolonne vorerst auf den Bataillonsverteilungsplatz geführt, wo die letzte Verteilung an die Einheiten stattfindet. Der Bataillonsverteilungsplatz liegt in nächster Nähe der Truppe an einer Stelle, von wo aus leicht in die Kompagnie-Abschnitte zu gelangen ist. Hier ist der tägliche Treffpunkt von Bataillonsquartiermeister und Einheitsfourieren, bei welcher Gelegenheit auch alles Administrative erledigt werden kann. Hier beginnt nach vorn das Tätigkeitsgebiet des Kompagnie-Fouriers, welches ich später einer besondern Behandlung unterziehen werde.

(Fortsetzung folgt.)

Beachtenswertes über die Neuerungen der I. V. 1929.

(Von Lt. Q. M. Zaugg Paul, Vpfl. Abt. 3, Bern O. K. K.).

Ziffer 53, Al. 3 ist ganz neu und bestimmt, dass Ankäufe von Heu und Stroh grundsätzlich nur nach vorangegangener Besichtigung der Ware abzuschliessen sind Es entspricht dies auch dem geltenden, kaufmännischen Grundsatz. Bei der Uebernahme sollen Sachkundige Heu und Stroh auf ihre Qualität und aber auch Quantität hin prüfen. Es darf nur gutes Heu und Stroh angenommen werden, wo dies nicht der Fall ist, sind diese Artikel rechtzeitig aus den Beständen der Armee- und Fouragemagazinen des O. K. K. zu beziehen. Daherige Bezüge können von Truppen in der Nähe von Magazinen und Depots direkt gemacht werden gegen gehörig ausgefüllte Gutscheine ohne vorherige Bestellung beim O. K. K. Im Uebrigen sind Bestellungen mindestens 8 Tage vorher aufzugeben.

Ziffer 64 a Neuregelung der Gemüseportionsvergütung: Die Vergütung für Gemüse, Milch, Salz, Kochholz etc. betrug bisher 55 Rappen pro Mann und pro Tag.

Sie beträgt neu :

a. 50 Rappen auf den ständigen Waffenplätzen, wie solche in den Lieferantenverzeichnissen des O. K. K. enthalten sind und
b. 55 Rappen ausserhalb der ständigen Waffenplätze.

Ziffer 102, Al. 2 fällt weg. (Löhne des Zivilhilfspersonals).

Nach bisheriger Vorschrift durften an Familienangehörige, die zugleich angestellt waren und im nämlichen Haushalte lebten, nur der für „Ledige" vorgesehene Lohn entrichtet werden.

Diese einschränkende Bestimmung konnte einer gerechten Auffassung nicht Stand halten und ist nun aufgehoben worden.

Dadurch werden dem Fiskus nicht wesentliche Mehrkosten erwachsen und andereseits bedeutet dies für die Betroffenen in materieller Beziehung rücksichtlich deren meistenteils prekären finanziellen Verhältnisse ein nicht zu unterschätzendes Entgegenkommen.

Die Vorschrift kommt fast ausschliesslich in Rekrutenschulen zur Anwendung und berührt die W. K. nur selten.

Ziffer 113 enthält eine Neuerung, die für den Rechnungsführer unter Umständen materielle Folgen haben kann. Es wird in derselben nämlich bestimmt, dass Besteller für unnötige oder zu übermässig grosse Geldbestellungen mit den Kosten belastet werden. Unter Kosten ist die Berechnung eines Zinses verstanden, für Vorschuss — resp. Saldobeträge, vom Zeitpunkt wo das Geld an den Geldbesteller abgegangen ist bis zum Datum der Ablieferung an die Staatskasse.

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die J. V. war absolut am Platze. Der Rechnungsführer muss in der Berechnung seines Geldbedarfes unbedingt zuverlässig vorgehen. Es darf entschieden nicht mehr vorkommen, dass der abgelieferte Saldo den Betrag des letzten Geldvorschusses noch um ein Erhebliches übersteigt. Es muss neben dem verursachten Zinsverlust nicht vergessen werden, dass diese nämlichen Gelder in der Zeit, wo sie irgendwo in einer Bureaukiste brach liegen, durch den Bund an vielen andern Orten dringend verwendet werden könnten.